

## **TOP 70:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland

Drucksache: 818/16

Mit dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die vom NATO-Rat entschiedene neue Aufteilung der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere umsetzen zu können. Das Änderungsabkommen bedarf zu seiner innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG, was mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren geschehen soll.

Nachdem die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten 2010 auf dem NATO-Gipfel in Lissabon eine neue NATO-Kommandostruktur beschlossen hatten, sollte es auch zu einer Entlastung des NATO-Militärhaushaltes kommen. Der NATO-Rat entschied daraufhin, dieses Ziel unter anderem dadurch zu erreichen, dass die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten für die Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren der NATO-Kommandostruktur künftig zwischen dem jeweiligen Aufnahmestaat und der NATO hälftig aufgeteilt werden. Bisher wurden diese Kosten vollständig aus dem NATO-Militärhaushalt getragen.

Die Aufteilung der Infrastrukturkosten soll zu Einsparungen im Bundeshaushalt führen. Den Mehrausgaben des Bundes bei hälftiger Übernahme der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur in Höhe von jährlich circa 0,2 Millionen Euro sollen Einsparungen in Höhe von jährlich etwa 1,72 Millionen Euro entgegenstehen. Diese sollen sich daraus ergeben, dass alle Aufnahmestaaten von NATO-Hauptquartieren die Hälfte der Infrastrukturkosten der in ihrem Hoheitsgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur zu tragen haben, wodurch im

NATO-Militärhaushalt jährlich circa 11,8 Millionen Euro eingespart werden können.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.